

**Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat in einem Umlaufverfahren vom 18.07.2023 nachstehenden Beschluss gefasst:**

Die mit Beschluss vom 24.07.2022 aufgrund der damals vorliegenden Sars-Cov-2-Pandemie im gesamten Verbandsgebiet aktivierte Anwendung des § 54 Jugendordnung wird mit Wirkung ab dem 01.08.2023 gemäß § 54 Abs. 1 Jugendordnung wieder deaktiviert. Der BFV-Vorstand beschließt weiterhin, dass für die kommende Saison 2023/2024 im Herren- und Frauenbereich ab dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses die §§ 93, 94 und 96 Spielordnung aufgrund der damals vorliegende Sars-Cov-2-Pandemie keine Anwendung mehr finden.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung (20.07.2023) dieses Beschlusses mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Brienner Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ([friedrich.reisinger@bfv.evpost.de](mailto:friedrich.reisinger@bfv.evpost.de)) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.